

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Montagen (nachstehend Arbeiten) ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Nebenabreden gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

1.3 Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

1.4 Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen ein übliches Entgelt in Rechnung zu stellen. Dieses entfällt im Falle einer nachfolgenden Beauftragung.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Teile rechtzeitig an der Montagestelle befinden, sofern ihm deren Beistellung obliegt. Die Baustellenzufahrt muss sicher begehb- und befahrbar sein und die Montagestelle sich im montagebereiten Zustand befinden. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage sämtlicher verdeckt geführter Leitungen und ähnlicher Anlagen zu machen.

2.2 Der Auftraggeber übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschl. der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe;
- c) Energie und Wasser einschl. der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allg. Beleuchtung;
- d) Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung von Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- f) Die Absicherung der Baustelle.

2.3 Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorbenannten Maßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

3. Abrechnungsgrundlage

3.1 Allgemeines

Arbeiten werden zu Pauschalpreisen oder nach Zeit und Aufwand oder nach Aufmass abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Arbeiten nach Zeit und Aufwand berechnet. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeinen Bestimmungen:

- a) Die Inbetriebsetzung wird, falls nichts anderes vereinbart ist, gesondert berechnet.
- b) Verzögern sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme in eigenen Betrieb durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden dem Auftraggeber alle dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet.
- c) Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese Arbeiten nach den Bestimmungen für Arbeiten nach Zeit und Aufwand abgerechnet.
- g) Muss der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen, wenn er von dem Auftragnehmer rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.

3.2 Arbeiten nach Zeit und Aufwand

a) Die aufgewendete Arbeitszeit sowie die Reisezeit werden nach Maßgabe der jeweilig gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers berechnet. Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

b) Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Auftraggeber mindestens halbmonatlich zu bescheinigen. Die Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Werden diese Bescheinigungen vom Auftraggeber

nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

3.3 Arbeiten zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen.

3.4 Arbeiten nach Aufmaß

Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmaßeinheit festgelegten Sätzen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Zahlungen und Abschlagszahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl des Auftragnehmers auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden.

4.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen sind ausgeschlossen. Ein auf demselben Vertragsverhältnis beruhendes Zurückbehaltungsrecht muss im angemessenen Verhältnis z.B. zu Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung stehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

4.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu verlangen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden eingetreten ist.

4.4 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung des Auftragnehmers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Ausführungszeit

5.1 Termine und Fristen für die Ausführung der Arbeiten sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

5.2 Die Frist für die Ausführung der Arbeiten beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten voraus.

5.3 Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Arbeiten innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

5.4 Ist die Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen nachweislich auf Fälle höherer Gewalt, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, insbesondere auch drauf, dass die Arbeiten umfangreicher sind, als zunächst angenommen wurde, so verlängern sie sich angemessen.

5.5 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber - sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - eine max. Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis zur Höhe von im ganzen 5 % vom Wert der nicht rechtzeitig ausgeführten Arbeiten verlangen.

5.6 Im Übrigen bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt unberührt, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat.

5.7 Weitergehende Ansprüche für Schäden, die der Auftraggeber erleidet, oder für Schäden, die an vom Auftraggeber eingebrachten Sachen entstehen, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Arbeiten geht auf den Auftraggeber über am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb oder die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Montage anschließt. Nimmt der Auftraggeber das Angebot eines Probetriebs oder die Übernahme in eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.

6.2 Wird durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Beginn der Arbeiten um mehr als 14 Tage verzögert oder die Arbeiten um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Arbeiten für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Auftraggeber über.

6.3 Eigentumsvorbehalt:

Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

7. Ansprüche des Auftraggebers bei Mängeln

7.1 Mängel der Arbeiten, die nachweislich auf Fehler des verwendeten Materials oder auf nicht einwandfreie Arbeit zurückzuführen sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Nacherfüllung beseitigt:

a) Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt werden; erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb.

b) Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Verzögert sich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Übernahme in eigenen Betrieb oder die Beendigung des etwa vereinbarten Probetriebs um mehr als 14 Tage, so verkürzt sich die Gewährleistung für die Dauer der Verzögerung.

c) Zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer von der Nacherfüllung befreit. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

d) Wenn der Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, die Nachbesserung verweigert wird oder nicht zur Mängelbeseitigung führt und dem Auftraggeber eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann, so hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu mindern; soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt, kann der Auftraggeber statt zu mindern vom Vertrag zurücktreten.

e) Die Mängelansprüche erlöschen, wenn der Gegenstand der Arbeit durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung gelitten hat oder wenn an ihm Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen worden sind und die Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben.

f) Die in Erfüllung dieser Mängelansprüche ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Auftragnehmers über.

g) Für die Nacherfüllung haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ursprünglichen Arbeiten.

7.2 Für fehlerhafte Arbeiten des vom Auftraggeber beigestellten Personals haftet der Auftragnehmer nur, wenn er fehlerhafte Anweisungen gegeben oder seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

7.3 Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Schäden, die am Gegenstand der Arbeiten selbst entstanden sind, richten sich nach Abschnitt 10 dieser Bedingungen.

8. Montage von beigestellten Gegenständen und Materialien

8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die vertragsgemäße Montage. Er haftet aber nicht für Güte und Eignung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsicht-

lich ihrer Güte und Eignung, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen.

8.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Auftraggeber.

9. Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften der Auftragnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Haftung für Sachschäden ist auf 200.000,00 € je Schadensereignis und 400.000,00 € insgesamt beschränkt.

c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

10. Sonstiges:

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Auftraggebers über die betriebliche Ordnung einzuhalten, soweit die Durchführung der Arbeiten kein Abweichen erfordert. Sofern mehrere Unternehmer an der Arbeit beteiligt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine gute Zusammenarbeit zu pflegen.

10.2 Für Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers in Erweiterung, Abänderung oder außerhalb des Auftrags übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Mängel, sofern die Arbeiten nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden sind.

10.3 Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers, gegen die der Auftragnehmer wichtige Bedenken hat (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann der Auftragnehmer ablehnen.

10.4 Zur Verfügung gestellte Daten werden - soweit geschäftsnotwendig - im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28 BDSG) zulässig EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.

11. Verbindlichkeit des Vertrags

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrags selbst nicht berührt.

12. Gerichtsstand

12.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist Kerpen ausschließlicher Gerichtsstand.

12.2 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.